



Kundmachung Bebauungsplan neu (§ 54 Abs. 1 TROG 2016):

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan Nr. RWä-18004-01 vom 01.03.2018) über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1686 KG Wängle laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH durch vier Wochen hindurch vom 04.04.2018 bis 03.05.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller